

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/10/9 4Ob521/84, 7Ob594/94, 4Ob183/98k, 3Ob94/00w, 1Ob76/09x, 4Ob205/16z, 1Ob190/16x, 10O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.1984

Norm

KSchG §3 Abs3 Z1

ZPO §502 Abs4 Z1 HIIII5

Rechtssatz

Die richtige Konkretisierung des allgemein gefassten Gesetzesbegriffes des "Anbahnens", ist dann zu prüfen, wenn aus der Judikatur noch nicht ohne weiteres die Lösung des zu entscheidenden Falles abzuleiten ist; die Aufnahme von Vorverhandlungen ist nämlich in den verschiedensten immer wiederkehrenden und damit nicht nur für den Einzelfall bedeutsamen Formen möglich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 521/84

Entscheidungstext OGH 09.10.1984 4 Ob 521/84

Veröff: SZ 57/152

- 7 Ob 594/94

Entscheidungstext OGH 08.11.1995 7 Ob 594/94

Vgl; Beisatz: Unter "Anbahnen" wird ein Verhalten verstanden, durch das dem Unternehmer gegenüber zum Ausdruck gebracht wird, man wolle in Vorverhandlungen zwecks Abschlusses eines bestimmten Geschäfts treten. Das Verhalten des Verbrauchers muss daher einen eindeutigen Schluss auf seine Initiative und die Bereitschaft zum Abschluss eines bestimmten Verbrauchergeschäftes zulassen. (T1)

- 4 Ob 183/98k

Entscheidungstext OGH 14.07.1998 4 Ob 183/98k

Auch; nur: Die Aufnahme von Vorverhandlungen ist nämlich in den verschiedensten immer wiederkehrenden und damit nicht nur für den Einzelfall bedeutsamen Formen möglich. (T2)

Veröff: SZ 71/125

- 3 Ob 94/00w

Entscheidungstext OGH 29.11.2000 3 Ob 94/00w

Vgl; Beis wie T1

- 1 Ob 76/09x

Entscheidungstext OGH 05.05.2009 1 Ob 76/09x

Vgl auch; Beisatz: Lässt sich die im Revisionsverfahren entscheidungsrelevante Frage des kongruenten Anbahnens anhand der in Judikatur und Lehre entwickelten Kriterien beantworten, schließt dies das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage grundsätzlich aus. (T3)

- 4 Ob 205/16z

Entscheidungstext OGH 25.10.2016 4 Ob 205/16z

Auch; Beis wie T3

- 1 Ob 190/16x

Entscheidungstext OGH 16.03.2017 1 Ob 190/16x

Auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Veröff: SZ 2017/34

- 10 Ob 7/22k

Entscheidungstext OGH 24.05.2022 10 Ob 7/22k

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Kongruente Anbahnung durch den Verbraucher, indem dieser (über einen ihm zuzurechnenden Dritten) einem Unternehmen ein Fahrzeug zum Verkauf anbietet. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0042926

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at